

Newsletter 6/2020

- › Keine Aberkennung der Gemeinnützigkeit vor Eintragung in das Vereinsregister
 - › Tatsächliche Geschäftsführung bei der formellen Satzungsprüfung für Gemeinnützigkeit nicht relevant
 - › Entschädigungsanspruch bei Benachteiligung wegen der Religion
 - › Bußgelder wegen Datenschutzverstößen – Rekordstrafe verhängt
 - › DS-GVO: Schadenersatz wegen verspäteter und unvollständiger Datenschutzauskunft
 - › Risiken für die Wirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen einer Mitgliederversammlung
 - › Vorlagepflicht für Schlussbilanzen bei der Verschmelzung von Vereinen?
 - › Keine Aufnahmepflicht eines Krankenhauses bei Ablehnung eines Corona-Tests
 - › Verlegung von Arztstellen von einem MVZ in ein anderes
 - › Genehmigungsfiktion: Verzögerter Bescheid begründet keinen Sachleistungsanspruch
 - › Ärztliche Suizidhilfe – Ärztekammer plant Änderung der Berufsordnung
 - › Steuerliche Hinweise für BHKW-Betreiber zum Jahresende
 - › Inklusionsprojekte: Anrechnung von Werkstattbeschäftigten auf die Beschäftigungsquote
- › Impressum

Keine Aberkennung der Gemeinnützigkeit vor Eintragung in das Vereinsregister

Von Thomas Hamprecht

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt die Rechtsauffassung der Solidaris: Das Finanzamt kann einem eingetragenen Verein die Steuerbegünstigung wegen einer Satzungsänderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Änderung in das Vereinsregister aberkennen und nicht bereits ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung (BFH, Urteil vom 23. Juli 2020 – V R 40/18).

Revisionskläger ist ein eingetragener Verein (e.V.). Dieser verfügte über einen zu seinen Gunsten erlassenen Feststellungsbescheid über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a Abs. 1 Satz 1 AO). Im Jahr 2014 beschloss die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung.

Diese wurde 2015 in das Vereinsregister eingetragen. Das Finanzamt hob den Feststellungsbescheid über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (§ 60a Abs. 1 Satz 1 AO) auf. Begründung: Mit der Satzungsänderung hätten sich die für die Feststellung erheblichen Verhältnisse geändert (§ 60a Abs. 4 AO). Außerdem müsse die Satzung wörtlich mit der Mustersatzung übereinstimmen.

Die Aufhebung nahm das Finanzamt – das ist hier wichtig – bereits mit Wirkung ab dem Tag der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung im Jahr 2014 vor und erkannte in der Folge die Gemeinnützigkeit für das gesamte Jahr 2014 sowie zwei weitere Jahre aus formellen Gründen ab. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Die Revision zum BFH begründete der Verein wie folgt:

1. Das Finanzamt habe den Feststellungsbescheid nicht mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung aufheben können. Eine Aufhebung gemäß § 60a Abs. 4 AO komme frühestens mit Wirkung vom Zeitpunkt der

Änderung der Verhältnisse in Betracht. Eine Änderung der Verhältnisse habe vor dem Wirksamwerden der Satzungsänderung nicht eintreten können. Wirksam geworden sei die Satzungsänderung erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB), d.h. im Jahr 2015 und nicht schon am Tag der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Jahr 2014.

2. Eine Aufhebung des Feststellungsbescheides scheidet darüber hinaus dauerhaft aus. Nicht in jeder Satzungsänderung liege zugleich eine Änderung der für die Feststellung erheblichen Verhältnisse (§ 60a Abs. 4 AO). Dies gelte selbst dann, wenn Katalogzwecke geändert würden. Auch die Mustersatzung müsse nicht wörtlich übernommen werden. Entscheidend sei, ob die geänderte Satzung weiterhin die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. AO erfülle. Ausweislich der Gesetzesbegründung habe der Gesetzgeber mit § 60a AO eine Vereinfachung für gemeinnütziges Engagement angestrebt. Die Gesetzesinterpretation des Finanzamtes und des Finanzgerichtes würden dieses gesetzgeberische Ziel ins Gegenteil verkehren. Das ergebe sich auch aus den Verwaltungsanweisungen zur Abgabenordnung. Danach komme eine Aufhebung nur bei Zweckänderungen in Betracht. Das sei nicht bereits jede den Zweck betreffende Änderung von Satzungsinhalten. Zweckänderungen seien nur solche den Zweck betreffenden Satzungsänderungen, welche das Wesen des Vereins umgestalten. Eine solche Änderung liege hier nicht vor.

Der BFH hob die Entscheidung des Finanzgerichts bereits aus den zu 1. genannten Gründen auf. Eine Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Daher kommt auch die auf eine Satzungsänderung gestützte Aufhebung wegen Änderung der für die Feststellung erheblichen Verhältnisse frühestens mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Betracht. Mit der Argumentation zu 2. musste sich der BFH folglich nicht mehr befassen. In der mündlichen Verhandlung deutete der Senat gleichwohl Zweifel an, ob die streitgegenständliche Satzungsänderung überhaupt einen Aufhebungsbescheid zu rechtfertigen vermocht hätte. Dieser Hinweis ist insofern bedeutsam, als die streitgegenständliche Vereinsatzung zwar die in der Mustersatzung getroffenen Festlegungen enthielt, in Wortlaut und Aufbau jedoch von dieser abwich.

Zu beachten ist, dass sich die Entscheidung ausschließlich auf die Änderung der bereits eingetragenen Satzung eines eingetragenen Vereins bezieht.

Fazit

Die Bestimmungen des BGB zum Wirksamwerden von Satzungsänderungen gelten auch für das Steuerrecht. Die formellen Anforderungen an eine Satzung scheint der BFH weniger eng auszulegen als die Verwaltung. Das ist zu begrüßen. Die vereinzelt in der Finanzverwaltung anzutreffende Auffassung, eine Satzung müsse wörtlich mit der Mustersatzung übereinstimmen, findet im Gesetz keine Stütze. Vorsichtig optimistisch darf man auch in Bezug auf die Voraussetzungen einer Aufhebung nach § 60a Abs. 4 AO sein. Nicht jede Satzungsänderung zwingt zur Aufhebung, sondern grundsätzlich nur eine solche, welche die Steuerbegünstigung entfallen lässt.

Die Entscheidung sorgt hinsichtlich der Fristen für Klarheit, und die vom Senat mündlich geäußerten Zweifel lassen darüber hinaus hoffen, dass auch hinsichtlich der formellen Anforderungen an eine Satzung bald wieder mehr Gestaltungsspielraum gesichert ist. Hierzu sind mehrere Verfahren beim BFH anhängig. Wir raten gleichwohl dringend dazu, etwaige Satzungsänderungen stets zuvor mit der Finanzverwaltung abzustimmen. Der Abstimmungsaufwand ist grundsätzlich gering. Demgegenüber hat eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit schnell existenzielle Folgen und lässt sich allenfalls durch ein ungleich aufwendigeres Verfahren revidieren.

Die Solidaris unterstützt Sie bei der Gestaltung Ihrer Satzung und bei der Abstimmung mit dem Finanzamt und gegebenenfalls der Stiftungsaufsicht, erforderlichenfalls auch bei Rechtsbehelfen gegenüber den Finanzbehörden und vor Gericht. Das Verfahren vor dem BFH führte die Solidaris mit den Rechtsanwälten *Thomas Hamprecht, André Spak* und *Frank Utikal* sowie dem Steuerberater *Carsten Schulz*.



Thomas Hamprecht, M.B.L.

Rechtsanwalt

Berlin

030. 72382-415 t.hamprecht@solidaris.de

Tatsächliche Geschäftsführung bei der formellen Satzungsprüfung für Gemeinnützigkeit nicht relevant

Von Simone Scheffer

Die Finanzverwaltung darf einer steuerbegünstigten Körperschaft im Rahmen einer Satzungsprüfung die Steuerbegünstigung nicht entziehen, auch wenn ihr bekannt ist, dass die Körperschaft gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Gegen einen solchen Ablehnungsbescheid kann die Körperschaft im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorgehen. So entschied das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (FG) mit Beschluss vom 21. April 2020 – 3 V 185/20.

Der Fall

Die Mitgliederversammlung des Vereins beschloss eine Änderung der Vereinssatzung in Bezug auf die vermögensrechtliche Anfallklausel. Das Finanzamt lehnte es anschließend ab, gemäß § 60a Abs. 1 Satz 1 AO festzustellen, dass der Verein die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigt erfüllt. Die Ablehnung der Erteilung des Bescheides erfolgte, obwohl die Satzung den gemeinnützlichkeitsrechtlichen Anforderungen entsprach. Die Finanzverwaltung begründete die Ablehnung damit, dass Anhaltspunkte vorlägen, wonach die tatsächliche Geschäftsführung nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspreche. Dies betreffe unter anderem die Beköstigung bei Veranstaltungen, Zuwendungen an Vereinsmitglieder sowie das Ausstellen von Spendenbescheinigungen. Der Verein legte Einspruch gegen den Bescheid ein und beantragte gemäß § 361 AO die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides. Nachdem das Finanzamt die Aussetzung der Vollziehung abgelehnt hatte, wandte sich der Verein im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes an das FG.

Die Entscheidung

Das FG hielt den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung für zulässig und begründet. Die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 69 Abs. 3 FGO setze einen vollziehbaren Verwaltungsakt voraus, so das FG. Ablehnende Grundlagenbescheide, zu denen auch der angegriffene Ablehnungsbescheid gehöre, seien vollziehbar und der Aussetzung der

Vollziehung zugänglich. Bei der gesonderten Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen handele es sich um einen solchen vollziehbaren Verwaltungsakt.

Nach Auffassung des FG ist der Antrag auch begründet. Die gesonderte Feststellung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AO beziehe sich dem Wortlaut der Vorschrift nach ausschließlich auf die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit. Über die tatsächliche Geschäftsführung werde im Rahmen dieser Prüfung nicht befunden. Ob auch die materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigt vorliegen, werde erst durch den Freistellungsbescheid entschieden. Eine Kontrolle, ob die Geschäftsführung der Körperschaft auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sei, sei nicht Gegenstand der Feststellung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AO. Vor diesem Hintergrund dürfe entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung eine Feststellung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AO auch dann nicht abgelehnt werden, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die gesonderte Feststellung bereits Erkenntnisse dafür vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft den Anforderungen des § 51 AO nicht entsprechen werde.

Fazit

Die Entscheidung des FG ist begrüßenswert. Zum einen stellt sie klar, dass gegen einen ablehnenden Bescheid nach § 60a AO einstweiliger Rechtsschutz beantragt werden kann, zum anderen erteilt sie der Praxis der Finanzverwaltung eine klare Absage. Vor Erteilung eines Feststellungsbescheides darf allein die Satzung in formeller Hinsicht geprüft werden. Die Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. AEAO zu § 60a Nr. 2 Satz 4 AO) ist nach diesem Urteil nicht haltbar. Erfreulicherweise hat das FG die Beschwerde zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen. Sollte der BFH im Rahmen der Beschwerde die Entscheidung des FG bestätigen, ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung ihre Auffassung ändern wird. Betroffene Körperschaften sollten bis zur Entscheidung des BFH Rechtsmittel unter Verweis auf das laufende Verfahren einlegen.



Simone Scheffer
Rechtsanwältin

Münster
0251.48261-178 s.scheffer@solidaris.de

Entschädigungsanspruch bei Benachteiligung wegen der Religion

Von Christian Klein

In einer aktuellen Entscheidung musste sich das Arbeitsgericht Karlsruhe (Urteil vom 18. September 2020 – 1 Ca 171/19) mit der Frage befassen, ob es bereits eine Benachteiligung darstellt, wenn in einer Stellenanzeige die Bewerber aufgefordert werden, ihre Konfession anzugeben.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hatte eine Sekretariatsstelle bei der geschäftsleitenden Oberkirchenrätin zu vergeben. In der Stellenanzeige wurden die Interessenten aufgefordert, ihre Bewerbungsunterlagen „unter Angabe der Konfession“ zu übersenden. Die Klägerin bewarb sich auf die Stelle und teilte in ihrer Bewerbung mit, dass sie konfessionslos (Atheistin) sei und bestätigte dies nochmals im Bewerbungsgespräch. Nachdem sie eine Absage erhalten hatte, erhob sie Klage auf Schadensersatz nach § 15 AGG mit der Begründung, sie sei wegen ihrer Konfessionslosigkeit und daher aufgrund der Religion benachteiligt worden. Sie trug vor, dass die Aufforderung, die jeweilige Konfession anzugeben, ein Indiz dafür darstelle, dass konfessionslose Bewerber geringere Chancen als Kirchenmitglieder hätten. Auch erfordere die ausgeschriebene Stelle keine Religionszugehörigkeit als wesentliche berufliche Anforderung.

Die Beklagte erwiderte unter anderem, dass eine bestimmte Konfessionszugehörigkeit nicht Voraussetzung für eine Einstellung gewesen sei. Die Angabe der Konfession diene lediglich der Überprüfung, ob ein Bewerber sich mit den kirchlichen Aufgaben identifiziere. Daneben erfordere die ausgeschriebene Tätigkeit auch eine „positive innere Überzeugung hinsichtlich der geistlichen und Leitungs- und Verkündigungsaufgaben“ der Oberkirchenrätin. Letztlich hätten auch die Leistungen der Klägerin nicht überzeugt.

Das Arbeitsgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 1,5 Bruttomonatsgehältern. Das Gericht führt aus, dass die Forderung nach Angabe der Konfession signalisiere, dass diese Angabe für die Auswahlentscheidung eine Rolle spielen kann. Dies wer-

de dadurch verstärkt, dass die Beklagte auch in der für sie geltenden Grundordnung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft besondere Bedeutung beizumessen liege. Infolgedessen liege eine Benachteiligung vor, die nicht gemäß § 9 Abs. 1 AGG gerechtfertigt sei. Dies wäre der Fall, wenn die Religion eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung darstelle. Bei der ausgeschriebenen Stelle handele es sich aber um eine „verkündigungsferne Tätigkeit“, die nicht geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung zu beeinträchtigen. Dabei spiele es auch keine Rolle, dass die Tätigkeit für die Oberkirchenrätin ausgeübt werden sollte, da nicht vorgetragen worden sei, inwiefern bei Einstellung eines konfessionslosen Bewerbers die wahrscheinliche und erhebliche Gefahr bestanden hätte, dass Ethos oder Glaubwürdigkeit der Kirche nach außen beeinträchtigt werden. Das Gericht ließ die mögliche Mitursächlichkeit der Konfessionslosigkeit für die Nichteinstellung für einen Schadensersatzanspruch ausreichen; dass möglicherweise andere Gründe entscheidend waren, sei unbeachtlich.

Fazit

Die Entscheidung verdeutlicht, dass kirchliche Arbeitgeber bei Bewerbungsverfahren sorgfältig darauf achten müssen, ob die Stelle tatsächlich eine bestimmte Konfessionszugehörigkeit erfordert. Andernfalls setzen sie sich dem Risiko aus, auf Schadensersatz wegen Diskriminierung in Anspruch genommen zu werden.



Christian Klein

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Wirtschaftsmediator (CVM)

Köln

02203. 8997-421 c.klein@solidaris.de

Bußgelder wegen Datenschutz- stößen – Rekordstrafen verhängt

Von Alexander Gottwald

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI), Prof. Dr. Johannes Caspar, hat ein Bußgeld in Höhe von 35,3 Mio. € gegen die H&M Hennes & Mauritz Online Shop A.B. & Co. KG verhängt – das bislang höchste Datenschutz-Bußgeld in Deutschland. Er äußerte in diesem Zusammenhang, dass es sich hierbei um eine besonders schwere Missachtung des Beschäftigtendatenschutzes handele und das Bußgeld angemessen und geeignet sei, Unternehmen von Verletzungen der Privatsphäre ihrer Beschäftigten abzuschrecken.

Seit mindestens 2014 erfasste H&M in seinem Servicecenter in Nürnberg systematisch und umfangreich private Lebensumstände von mehreren hundert Mitarbeitern und machte die entsprechenden Aufzeichnungen rund 50 Führungskräften zugänglich. Diese teilweise sensiblen personenbezogenen Daten wurden unter anderem im Rahmen von sogenannten Welcome-Back-Gesprächen nach Urlaubs- oder Krankheitsabwesenheit oder im Rahmen von Einzel- und Flurgesprächen erfasst und digital gespeichert. Die Bandbreite der personenbezogenen Daten ging von eher harmlosen persönlichen Details bis hin zu familiären Problemen oder religiösen Bekenntnissen. Die Erfassung erreichte teilweise einen so hohen Detailgrad und wurde im zeitlichen Verlauf so fortgeschrieben, dass durch die Auswertung regelrechte Persönlichkeitsprofile der Beschäftigten entstanden. Durch diese Kombination – der Ausforschung des Privatlebens und der laufenden Erfassung der individuellen Arbeitsleistung – wurde laut der Hamburger Datenschutzaufsicht im besonderen Maße in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen eingegriffen.

Nach Art. 83 Abs. 1 DS-GVO soll das Bußgeld abschreckende Wirkung entfalten. Mitunter können sich aber entgegenkommendes oder einsichtiges Verhalten und Maßnahmen zur Kompensation seitens des Verantwortlichen mindernd auf das Bußgeld auswirken. Laut der Hamburger Datenschutzaufsicht handelt es sich bei den im Anschluss von H&M ergriffenen Maßnahmen zur Entschuldigung und Kompensation der Datenschutzverletzung und zur Etablierung eines künftig hohen Datenschutzniveaus um ein

„bislang beispielloses Bekenntnis zur Unternehmensverantwortung nach einem Datenschutzverstoß“. Ausdrücklich habe sich das Bemühen der Konzernleitung ausgezahlt, die Betroffenen teilweise beachtlich zu entschädigen und durch transparente Aufklärung das Vertrauen der Mitarbeiter zurückzugewinnen. Ohne diese Maßnahmen hätte das Bußgeld noch weit höher ausfallen können.

Im Dezember 2019 verhängte der Bundesdatenschutzbeauftragte wegen Mängeln bei der Verifikation der Identität von Anrufern ein Bußgeld in Höhe von rund 9,5 Mio. € gegen den Telekommunikationsdienstleister 1&1 Telecom GmbH (siehe [Newsletter der Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft 1/2020](#)). Die gegen den Bußgeldbescheid gerichtete Klage hatte vor dem Landgericht Bonn (LG) Erfolg. Das LG setzte das Bußgeld auf 900.000 € herab (Urteil vom 11. November 2020 – 29 OWi 1/20 LG). Nach Ansicht der Bonner Richter sei das Bußgeld unverhältnismäßig hoch, weil es nicht zu einer massenhaften Herausgabe von Daten an Nichtberechtigte gekommen sei. Die Authentifizierungspraxis von 1&1 sei auch jahrelang unbeanstandet geblieben.

Für kirchliche Einrichtungen sind derart hohe Bußgelder bislang nicht verhängt worden. Die vorhandenen Fälle bewegen sich bislang maximal auf niedrigem fünfstelligen Niveau.

Fazit

Bußgelder werden nicht selten für Vorgänge verhängt, die über Jahre in Unternehmen gepflegt wurden und gewachsen waren. Als Datenschutzverletzungen werden solche Vorgänge unserer Erfahrung nach intern häufig nicht erkannt, wenn sie als Normalität innerhalb der Unternehmen empfunden und aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht hinreichend hinterfragt werden. Daher bietet es sich an, in regelmäßigen Abständen eine andere Perspektive einzunehmen und das Datenschutzmanagementsystem im Rahmen einer umfangreichen Bestandsaufnahme oder eines Datenschutz-Audits durch Externe begutachten zu lassen. Dabei unterstützen wir Sie gern.



Alexander Gottwald, EMBA
Rechtsanwalt
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)
Münster
0251.48261-173 a.gottwald@solidaris.de

DS-GVO: Schadenersatz wegen verspäteter und unvollständiger Datenschutz-auskunft

Von Alexander Gottwald

Das Arbeitsgericht Düsseldorf (ArbG) hat in seinem Urteil vom 5. März 2020 – 9 Ca 6557/18 – entschieden: Ein Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten verlangen. Bei einer verspäteten und/oder unvollständigen Datenauskunft stehe ihm Schadenersatz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu. Für eine um Monate verspätete und unvollständige Auskunft sei der Schadenersatz auf 5.000 € zu beziffern.

Dem Betroffenen steht nach Art. 15 DS-GVO und den korrespondierenden § 17 KDG/KDR-OG / § 19 DSG-EKD ein Auskunftsanspruch gegen den Verantwortlichen zu, der grundsätzlich innerhalb von vier Wochen, notfalls zwölf Wochen, zu beantworten ist. Diese Auskunft hat zusammengefasst Informationen über sämtliche im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehenden Datenverarbeitungen für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zu enthalten. Dementsprechend besteht die Herausforderung für den verantwortlichen Arbeitgeber darin, die Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, andernfalls droht ein Schadenersatzanspruch des Betroffenen nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO.

Hintergrund der Klage vor dem ArbG war das Auskunftsersuchen eines Arbeitnehmers gegen seinen früheren Arbeitgeber, das verspätet und unvollständig beantwortet wurde. Die Düsseldorfer Richter waren der Ansicht, dass eine unvollständige Auskunftserteilung dem Kläger die Kontrolle über seine personenbezogenen Daten erschwere und daher einen zu ersetzenden Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DS-GVO darstelle. Der Schadenersatz habe darüber hinaus nach der DS-GVO abschreckend zu wirken. Bei der Bemessung des Schadenersatzes müsse darüber hinaus auch die Leistungsfähigkeit des Unternehmens berücksichtigt werden, um abschreckende Wirkung zu entfalten.

Diese Auffassung ist fast als Justiz-Revolution zu bezeichnen und dem deutschen Recht in dieser Form noch weit-

gehend fremd. Das deutsche Schadensrecht geht nämlich grundsätzlich davon aus, dass nur der tatsächlich entstandene Schaden dem Geschädigten zu ersetzen ist, und hält eine Überkompensation – wie im anglo-amerikanischen Recht unter dem Begriff „punitive damages“ üblich – für unzulässig. Die Wertungen des Arbeitsgerichts sind aber auch aus einem anderen Grund revolutionär, denn an sich ist lediglich für Bußgelder nach Art. 83 Abs. 1 DS-GVO eine ausdrückliche abschreckende Wirkung vorgesehen, dem Wortlaut des Art. 82 Abs. 1 DS-GVO nach aber gerade nicht für den Schadenersatzanspruch des Betroffenen.

Trotzdem stehen die Düsseldorfer Richter mit ihrer Auffassung nicht allein da. Ähnliches ließ die Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BlnBDI) – bekannt durch das Millionenbußgeld gegen die Deutsche Wohnen SE im vergangenen Jahr – in ihrer [Pressemitteilung vom 17. Juli 2020](#) verlautbaren. Darin riet sie den betroffenen Personen dazu, Schadenersatz einzuklagen, sofern ihre Daten trotz Unwirksamkeit des EU-US Privacy Shields aufgrund der Schrems II-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juli 2020 – [C 311/18](#) – in die USA übermittelt würden. „Dieser dürfte insbesondere den immateriellen Schaden („Schmerzengeld“) umfassen und muss nach dem europäischen Recht eine abschreckende Höhe aufweisen“, heißt es wörtlich in der Pressemitteilung.

Diese Argumentation stützt sich im Wesentlichen auf den Erwägungsgrund 146 der DS-GVO, der betroffenen Personen einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz zuspricht, der auf eine Art und Weise ausgelegt werden solle, die den Zielen der Verordnung in vollem Umfang entspricht. Hieraus folgern die Befürworter dieser Auffassung, dass die DS-GVO bei Verstößen hohe immaterielle Schadenersatzansprüche gewähre, denn nur durch eine weite Auslegung des Art. 82 DS-GVO würde die DS-GVO dem europäischen Effektivitätsgrundsatz – dem sogenannten „effet utile“ – gerecht werden.

Zwar ist das Urteil des ArbG Düsseldorf nur für das weltliche Datenschutzrecht ergangen, aber vor dem Hintergrund des Einklanggebots aus Art. 91 DS-GVO ist es nicht unwahrscheinlich, dass diese Argumentation auch im kirchlichen Datenschutzrecht (KDG/KDR-OG und DSG-EKD) Widerhall findet.

Praxis-Hinweis

Verantwortliche sind gut beraten, den Auskunftsanspruch des Betroffenen ernst zu nehmen und fristgerecht sowie vollständig zu erfüllen. Gefährlich kann dieser Anspruch dann werden, wenn eine Kündigungsschutzklage mit einem Auskunftsanspruch kombiniert wird. Aus prozesstaktischer Sicht soll damit der Druck auf den Arbeitgeber erhöht werden, um so die Chancen für eine (bessere) Abfindung zu steigern.

Präventiv sollte der Verantwortliche daher bereits zwecks Erfüllung des Auskunftsrechts, aber auch der anderen Rechte des Betroffenen (unter anderem Berichtigung, Einschränkung oder Löschung) einen entsprechenden Prozess implementiert haben, der dann optimalerweise nur noch abzuspuhlen ist.

Die Herausforderung besteht allerdings darin, sämtliche relevanten Verarbeitungsvorgänge, in denen personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers eine Rolle spielen, und auch die entsprechenden Speicherorte zu identifizieren. Bei einer solchen Bestandsaufnahme unterstützen wir Sie gern.



Alexander Gottwald, EMBA
Rechtsanwalt
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (GDDcert. EU)
Münster
0251 . 48261-173 a.gottwald@solidaris.de

Risiken für die Wirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen einer Mitgliederversammlung

Von Philipp Müller

Ab und an haben sich Gerichte mit Fragen zu beschäftigen, deren Beantwortung trotz rechtlicher Selbstverständlichkeit ein Schlaglicht auf die Schwierigkeiten wirft, die das Recht in der alltäglichen Anwendung bereiten kann. So auch in einem Fall, den das Kammergericht Berlin (KG, Beschluss vom 23. Mai 2020 – 22 W 61/19) zu entscheiden hatte.

Was war geschehen? Die Satzung eines eingetragenen Vereins regelte zu Abstimmungen und Wahlen: „Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“ Nach Durchführung einer Vorstandswahl wurde die Eintragung der neuen Vorstandszusammensetzung zum Vereinsregister angemeldet. Zum Nachweis wurde das Beschlussprotokoll eingereicht. Darin war unter anderem festgehalten, dass Herr L. mit 79 Ja-Stimmen und Frau S. mit 74 Ja-Stimmen gewählt worden seien, dies bei 172 stimmberechtigten Stimmen. Angaben zu Gegenstimmen oder Enthaltungen enthielt das Protokoll nicht.

Die Eintragung wurde durch das Registergericht prompt verweigert. Es verwies darauf, dass bei 172 (abgegebenen) Stimmen jeweils 87 Ja-Stimmen für eine Wahl erforderlich seien, sofern es keine Stimmenthaltungen gegeben habe. Um das Vorliegen einer wirksamen Wahl zu begründen, erklärte der Verein daraufhin, die Bedeutung des rechtlichen Begriffs der „einfachen Mehrheit“ sei für die Vereinsmitglieder die der „relativen Mehrheit“.

Weder vor dem Registergericht noch vor dem Kammergericht war dieser Argumentation Erfolg beschieden. Die begehrte Eintragung konnte auf Basis des festgestellten Sachverhaltes nicht erfolgen, denn aus dem eingereichten Protokoll ergab sich nicht, ob die Wahl mit der notwendigen einfachen Mehrheit der Stimmen erfolgt war.

In seiner Begründung setzte sich das Kammergericht mit dem Unterschied zwischen „einfacher“ und „relativer“

Mehrheit auseinander. Verantwortlichen Sitzungsleitern ist dieser in der Praxis häufig nicht völlig klar. Die einfache Mehrheit entspricht der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Um eine „einfache Mehrheit“ zu erreichen, bedarf ein Beschluss oder eine Wahl der aktiven Zustimmung durch eine Anzahl von Stimmen, welche die ablehnenden oder die Summe abweichend votierender Stimmen um wenigstens eine Stimme überschreitet. Enthaltungen bleiben dabei außer Betracht, es sei denn, aus der Satzung ergäbe sich diesbezüglich etwas anderes.

Beispiel

Sind in der Versammlung 100 Stimmen vertreten, von denen 50 für den Kandidaten A und 50 für den Kandidaten B stimmen, ist keiner gewählt. Enthält sich ein Teilnehmer und erhält Kandidat A infolgedessen 50 Stimmen, Kandidat B aber nur 49, so ist Kandidat A gewählt. Treten drei Kandidaten in einem Wahlgang an (A, B, C), und erhalten die Kandidaten A und B jeweils 30 Stimmen, Kandidat C aber 40 Stimmen, so ist Kandidat C gleichwohl nicht gewählt. Auch in diesem Fall bedürfte eine Wahl bei Ausbleiben von Enthaltungen wenigstens der Zustimmung von 51 der 100 teilnehmenden Stimmen.

Anderes würde gelten, wenn die Satzung die relative Mehrheit für die Wahl genügen lassen würde. In diesem Fall gälte der Kandidat als gewählt, der im Vergleich zu den anderen Mitgliedern schlicht die meisten Stimmen auf sich vereint. Erhielten die Kandidaten A und B jeweils 33 Stimmen, Kandidat C aber 34 Stimmen von 100, wäre C mit relativer Mehrheit gewählt.

Nach dem KG hatte die mögliche Interpretation des Begriffs der einfachen Mehrheit als relative Mehrheit durch die Mitglieder unter jedem der erwogenen Gesichtspunkte außer Betracht zu bleiben. Ordne die Satzung einfache Mehrheit an, sei streng nach den obigen Maßgaben zu verfahren.

Etwas großzügiger äußerte sich in der Vergangenheit das Oberlandesgericht München ([Urteil vom 19. Mai 2010 – 20 U 1695/10](#)). Dort wurde die Möglichkeit, bei mehr als zwei Wahlalternativen die einfache Mehrheit als relative Mehrheit zu verstehen, durch Auslegung der Satzung anerkannt.

Fazit

Nachlässige Protokollführung kann sich rächen. Im hier besprochenen Fall mag es sein, dass die Kandidaten tatsächlich die einfache Mehrheit erreicht hatten. Das ließ sich mangels Protokollierung der Enthaltungen aber nicht nachvollziehen. Regelmäßig sollten in das Protokoll der exakte Beschlusswortlaut und die präzise Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen und etwaiger ungültiger Stimmen (mit Begründung) aufgenommen werden. Sitzungsleiter sollten sich mit den geltenden Mehrheitserfordernissen vertraut machen und schon bei der Gestaltung von Beschlussvorlagen das weitere Verfahren planen, denn auch eine Stichwahl ist ohne Satzungsgrundlage im Vereinsrecht nicht zulässig (Oberlandesgericht Schleswig, Beschluss vom 12. Januar 2005 – 2 W 308/04).

Auch bei der Gestaltung von Wahlen und Abstimmungen in den aufgrund der Corona-Pandemie an Bedeutung gewinnenden Beschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren ist dies zu beachten, da „weitere Runden“ hier mit besonderem Aufwand verbunden sind. Übrigens sollte von Block- und Listenwahlen generell Abstand genommen werden: Sofern die Satzung sie nicht ausdrücklich zulässt, gelten sie im Vereinsrecht als unzulässig. Bei Fragen zur Gestaltung von Abstimmungen und Wahlen unterstützen wir Sie gerne.



Philipp Müller
Rechtsanwalt

Freiburg
0761.79186-10 p.mueller@solidaris.de

Vorlagepflicht für Schlussbilanzen bei der Verschmelzung von Vereinen?

Von Sven Schiffner

Bereits am 10. Februar 2020 hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln – 2 Wx 28/20 – beschlossen, dass auch nicht bilanzierungspflichtige Vereine im Fall einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz zur Erstellung einer Schlussbilanz auf den Verschmelzungstichtag verpflichtet sind. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Hintergrund ist § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG, wonach bei Verschmelzungen der Anmeldung zum Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers eine Schlussbilanz beizufügen ist. Während Bilanzen z.B. bei Kapitalgesellschaften oder Handelsgesellschaften ohnehin vorhanden sind, ermittelt eine Vielzahl eingetragener Vereine mangels Bilanzierungspflicht ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahmenüberschussrechnung. Bisher ging daher die überwiegende Ansicht in der juristischen Literatur davon aus, dass bei der Verschmelzung von eingetragenen Vereinen die Erstellung einer Stichtagsbilanz nur dann erforderlich sein könne, wenn der an einer Verschmelzung beteiligte übertragende Verein bilanzierungspflichtig sei.

Das OLG Köln vertritt in seinem aktuellen Beschluss hingegen eine andere Ansicht. Auch bei einem nicht bilanzierungspflichtigen Verein könne die ausschließliche Vorlage z.B. eines Kassenberichts nicht ausreichen. Sinn und Zweck von § 17 Abs. 2 UmwG sei, den Gläubigern des übertragenden Vereins eine Beurteilung ihrer Rechte nach § 22 UmwG zu ermöglichen und z.B. eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Es handele sich daher um eine „spezielle, ereignisbezogene Bilanzierungspflicht“. Diese Pflicht treffe jeden an einer Verschmelzung beteiligten Rechtsträger unabhängig von seiner allgemeinen Bilanzierungspflicht.

Ob sich diese Entscheidung, deren grundsätzliche Erwägungen zwar für die Verschmelzung von Vereinen mit komplexen Vermögensstrukturen theoretisch nachvollziehbar erscheinen, auf die Verschmelzung aller nicht bilanzierungspflichtigen Vereine übertragen lässt, darf mehr als bezweifelt werden. In der weit überwiegenden Anzahl der

Fälle dürfte ein Kassenbericht die aus Gläubigersicht erforderlichen Informationen zur Vermögenslage enthalten und in Anbetracht der Vielfalt der Idealvereine auch den einzig angemessenen Aufwand darstellen. Zudem bestimmt das Umwandlungsgesetz gerade keine eigenständigen Pflichten zur Aufstellung oder Prüfung von Bilanzen, sondern nimmt stets auf die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften Bezug und knüpft daran an.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber eine besondere Vorschrift für die Beifügung einer Schlussbilanz bei der Verschmelzung eines wirtschaftlichen Vereins (§ 104 Abs. 2 UmwG) erlassen. Für nichtwirtschaftliche Vereine fehlt eine solche Regelung hingegen. Anders gesagt: Wenn nach der Logik des OLG Köln alle Vereine im Verschmelzungsfall wegen § 17 Abs. 2 UmwG eine Schlussbilanz einzureichen hätten, hätte es der Vorschrift des § 104 UmwG nicht bedurft. Maßgeblich für die Vorlage einer Schlussbilanz muss es daher bleiben, ob der übertragende Rechtsträger nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanzierungspflichtig ist.

Fazit

Der Beschluss des OLG Köln bringt unnötige Unruhe in einen Bereich, in dem bisher relative Klarheit geherrscht hat. Ob der hier vom Gericht entschiedene Fall verallgemeinerungsfähig ist, d.h. als Grundlage für eine neue umwandlungsrechtliche Bilanzierungspflicht auch bei eigentlich nicht bilanzierungspflichtigen Vereinen herhalten kann, bleibt zweifelhaft. Bedauerlicherweise ist die vom OLG Köln zugelassene Rechtsbeschwerde nicht eingelegt worden, so dass es weiterhin an einer höchstrichterlichen Klärung dieser Frage durch den Bundesgerichtshof fehlt. Aus Sicherheitsgründen scheint es daher ratsam, als übertragender Verein im Fall einer Verschmelzung vorsorglich eine Schlussbilanz auf den Verschmelzungstichtag aufzustellen. Zwingend erforderlich scheint es nunmehr, auch in diesen Fällen die vorherige Abstimmung mit den Registergerichten zu suchen. Gern begleiten wir Ihre Umwandlungsprozesse und beantworten Ihre Fragen.



Sven Schiffner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Köln
02203. 8997-417 s.schiffner@solidaris.de

Keine Aufnahmepflicht eines Krankenhauses bei Ablehnung eines Corona-Tests

Von Agnieszka Kreutzberg

Wenn ein Patient die Mitwirkung an einem Test auf eine SARS-CoV-2-Infektion verweigert, darf ein Krankenhaus seine stationäre Aufnahme ablehnen, solange keine akute Lebensgefahr besteht. Dies hat das Landgericht Dortmund mit Beschluss vom 4. November 2020 entschieden.

Der Fall

Eine in der 33. Woche schwangere Frau suchte wegen starker Nierenschmerzen die Notaufnahme eines Krankenhauses auf. Aufgrund der ärztlichen Empfehlung einer dringenden urologischen Aufklärung wurde die Frau zur stationären Aufnahme in ein anderes Krankenhaus verlegt. Eine Aufnahme fand dort letztlich jedoch nicht statt, da die Frau eine Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ablehnte. Zwei Tage später erhielt sie von ihrem Urologen eine ärztliche Verordnung zur Krankenhausbehandlung und wandte sich im Eilrechtsschutz an das zuständige Amtsgericht. Dieses lehnte den Erlass einer einstweiligen Verfügung unter Verweis auf § 5 der Corona-Schutzverordnung NRW ab. Danach seien Krankenhäuser verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten und Personal zu schützen. Dies rechtfertige die Verpflichtung zur Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 vor einer stationären Aufnahme. Etwaige Nachteile aufgrund des Testes seien weder dargelegt noch ersichtlich. Eine Eilbedürftigkeit der Behandlung folge auch nicht aus dem Umstand der fortgeschrittenen Schwangerschaft.

Die Entscheidung des Landgerichts Dortmund

Die gegen den Beschluss des Amtsgerichts eingelegte Beschwerde der verhinderten Patientin blieb ebenfalls erfolglos. Das Landgericht Dortmund (LG) weist in seinem [Beschluss vom 4. November 2020 – 4 T 1/20](#) – darauf hin, dass die Aufnahme- und Behandlungspflicht des Krankenhauses nicht unbeschränkt bestehe. So seien Behandlungsverträge aus wichtigem Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen jederzeit fristlos kündbar bzw. müssten gar nicht

abgeschlossen werden. Ein solcher wichtiger Grund sei vorliegend in der Weigerung einer Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 zu sehen. Diese diene dem Schutz der Mitpatienten und des Klinikpersonals vor einer möglichen Infektion. Sie sei zur Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebs und der Behandlungskapazitäten sowie mit Blick auf die Pandemiebekämpfung erforderlich. Diese besondere Schutzpflicht des Krankenhauses ergebe sich unter anderem aus dem Infektionsschutzgesetz und der darauf basierenden Corona-Schutzverordnung NRW. Auch seien die verwendeten PCR-Tests durch das Robert-Koch-Institut anerkannt und im Rahmen der nationalen Teststrategie empfohlen. Ein schwerwiegender Eingriff in die körperliche Integrität der Schwangeren könne in der Durchführung eines solchen Tests nicht gesehen werden. Solange keine akute Lebensgefahr vorliege, sei nach Abwägung der Interessenlagen die Vereitelung eines möglichen Behandlungsanspruches zugunsten des allgemeinen Gesundheitsschutzes während einer Pandemie hinzunehmen.

Fazit

Die Entscheidung des LG Dortmund zeigt, dass der Kontrahierungszwang eines Krankenhauses im Einzelfall Grenzen hat und unter den aufgezeigten Voraussetzungen eine Abwägung der widerstreitenden Interessen geboten ist.



Agnieszka Kreutzberg, LL.M.
Rechtsanwältin

Köln
02203 . 8997-422 a.kreutzberg@solidaris.de

Verlegung von Arztstellen von einem MVZ in ein anderes

Von Sylvia Köchling

Laut einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) können Arztstellen von einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) in ein anderes MVZ verlegt werden, wenn die Gesellschafter der beiden Betreibergesellschaften der betroffenen MVZ identisch sind (BSG, Urteil vom 30. September 2020 – B 6 KA 18/19 R).

Der Fall

Die klagende Kassenärztliche Vereinigung (KV) Hamburg und der beklagte Berufungsausschuss stritten über die Frage, ob genehmigte Anstellungen von einem MVZ in ein anderes MVZ verlegt werden können, wenn beide MVZ-Betreibergesellschaften über identische Gesellschafter verfügen. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die MVZ M. GmbH beantragte beim Zulassungsausschuss die Genehmigung der Verlegung von diversen Arztanstellungen für das von ihr betriebene MVZ I zum MVZ II der MVZ L. GmbH. Alleingesellschafterin der MVZ M. GmbH und der MVZ L. GmbH ist die A. GmbH. Der Zulassungsausschuss lehnte den Antrag ab, während der Berufungsausschuss den Verlegungsantrag genehmigte. Seiner Auffassung nach genüge es, dass die Betreibergesellschaften der beiden MVZ rechtlich identische Gesellschafter hätten.

Auf die Klage der KV Hamburg hat das Sozialgericht Hamburg (SG) den Genehmigungsbescheid des Berufungsausschusses aufgehoben und diesen zur Neubescheidung verurteilt. Nach Auffassung des SG könnten Arztstellen nur dann von einem MVZ in ein anderes MVZ verlegt werden, wenn die Betreibergesellschaft der beiden Medizinischen Versorgungszentren identisch sei. Da die beiden MVZ unterschiedliche Betreibergesellschaften, nämlich die MVZ M. GmbH und die MVZ L. GmbH, hätten, sei eine Verlegung unzulässig. Die hiergegen eingelegte Sprungrevision des Berufungsausschusses war erfolgreich. Das BSG hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage der KV Hamburg abgewiesen.

Das Urteil des BSG

Naturgemäß liegt bis dato nur der Terminbericht des BSG vor. Darin heißt es, dass der Gesetzgeber mit § 24 Abs. 7 Satz 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) die Möglichkeit eröffnen wollte, Anstellungsgenehmigungen zwischen verschiedenen MVZ sowohl bei gleicher Trägerschaft als auch bei Identität der Gesellschafter zu verlagern. Gemäß § 24 Abs. 7 Satz 1 Ärzte-ZV darf der Zulassungsausschuss den Antrag eines Vertragsarztes auf Verlegung seines Vertragsarztsitzes nur genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Dies gilt gemäß § 24 Abs. 7 Satz 2 Ärzte-ZV entsprechend für die Verlegung einer genehmigten Anstellung. Zwar sei – so das BSG – die Verlegung einer Arztstelle von einem MVZ in ein anderes MVZ unmittelbar statusrelevant, weil sich dadurch die Anzahl der Versorgungsaufträge des jeweiligen MVZ ändert, dies sei gleichwohl zulässig, denn schließlich könne das Grundrecht der Berufsfreiheit nur durch Gesetz und nicht durch eine Rechtsverordnung eingeschränkt werden.

Auswirkungen auf die Praxis

Das Urteil des BSG ist zu begrüßen, da damit eine Gleichbehandlung der beiden folgenden, im Wesentlichen gleichgelagerten Sachverhalte hergestellt wird:

1. Mehrere MVZ werden von einer GmbH betrieben. Dies ist spätestens seit dem Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) im Jahr 2019 ausdrücklich zulässig.
2. Mehrere MVZ werden von unterschiedlichen GmbHs betrieben, die identische Gesellschafter haben.

Für eine Differenzierung – wie vom SG vorgenommen –, wonach bei der 1. Fallkonstellation eine Verlegung der Arztstellen zulässig ist, während dies bei der 2. Fallkonstellation unzulässig sein soll, gibt es keinen sachlich gerechtfertigten Grund.

Rechtslage bis zum Inkrafttreten des TSVG in 2019

Bis zum Inkrafttreten des TSVG am 11. Mai 2019 ist von verschiedenen Kassenärztlichen Vereinigungen die Auffassung vertreten worden, dass je MVZ eine GmbH zu gründen sei. (Das mag übrigens der Grund gewesen sein, warum die A. GmbH in dem vom BSG entschiedenen Fall für ihre

beiden Medizinischen Versorgungszentren zwei Betreiber-gesellschaften gegründet hat.) Ausweislich der Gesetzes-begründung des TSVG entspricht die Vorgabe „je MVZ eine GmbH“ nicht der Intention des Gesetzgebers, weshalb er durch eine Formulierungsänderung des § 95 Abs. 1a Satz 3 SGB V klargestellt hat, dass die Gründung eines MVZ nur in der Rechtsform „der“ (statt „einer“) Personengesellschaft, „der“ (statt „einer“) eingetragenen Genossenschaft oder „der“ (statt „einer“) Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer öffentlich rechtlichen Rechtsform möglich ist. Damit kann seit 2019 eine MVZ-Trägergesellschaft auch mehrere MVZ betreiben. Der umständliche und kosten-trächtige Weg, wonach für jedes MVZ eine eigene Betreiber-gesellschaft gegründet werden musste, ist somit obsolet.

Gerne stehen wir Ihnen bei allen rechtlichen Fragen zur MVZ-Gründung sowie zum Betrieb eines MVZ zur Verfü-gung.



Sylvia Köchling
Rechtsanwältin

Münster
0251. 48261-178 s.koechling@solidaris.de

Genehmigungsfiktion:

Verzögerter Bescheid begründet

keinen Sachleistungsanspruch

Von Agnieszka Kreutzberg

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil vom 26. Mai 2020 – B 1 KR 9/18 R – seine bisherige Rechtspre-chung zur Genehmigungsfiktion des § 13 Abs. 3a SGB V geändert.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Krankenkasse die beantragte Versorgung ihres Versicherten mit dem Arz-neimittel Fampyra im Rahmen des Off-Label-Use unter Verweis auf die fehlenden Voraussetzungen nach über 13 Wochen abgelehnt. Das Sozialgericht Speyer (Gerichtsbe-scheid vom 5. September 2017 – S 17 KR 57/17) gab der anschließenden Klage des Versicherten statt und verurteil-te die Krankenkasse dazu, die Kosten für das Arzneimittel zu übernehmen. Den Anspruch stützte es auf die fingierte Genehmigung der beantragten Leistung. Maßgeblich sei al-lein der Umstand, dass die Krankenkasse den Antrag nicht innerhalb der gesetzlich vorgegeben Frist von fünf Wochen beschieden hat und der Versicherte die beantragte Versor-gung aufgrund der Stellungnahme seines Arztes subjektiv für erforderlich halten durfte. Nachdem die Berufung der Krankenkasse vor dem Landessozialgericht (LSG) Rhein-land-Pfalz – L 5 KR 218/17 – erfolglos blieb, hob das BSG das Urteil des LSG auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses zurück.

Bislang: Anspruch des Versicherten auf beantragte Leistung, wenn Krankenkasse nicht innerhalb der gesetzlichen Frist über den Antrag entscheidet

Der Entscheidung des BSG liegt die Regelung des § 13 Abs. 3a Satz 6 SGB V zugrunde. Danach gilt eine beantrag-te Leistung als genehmigt, wenn eine Krankenkasse über den Leistungsantrag nicht innerhalb von drei Wochen bzw. bei Einschaltung des MDK nicht innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags entscheidet und diese Verzöge-rung nicht hinreichend begründet wird. Bislang hatte das BSG diese Genehmigungsfiktion als einen Verwaltungsakt gewertet. So konnte sich der Versicherte allein aufgrund der eingetretenen Genehmigungsfiktion die Leistung auf Kosten der Krankenkasse selbst beschaffen oder diese als

Sachleistung von der Krankenkasse verlangen, solange er hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Leistung gutgläubig war (BSG, Urteil vom 8. März 2016 – B 1 KR 25/15 R, Urteil vom 27. August 2019 – B 1 KR 36/18 R). Eine nachträgliche Ablehnung der Leistung durch die Krankenkasse, z. B. in Ermangelung eines entsprechenden Anspruchs des Versicherten, war nicht möglich.

Jetzt: Kostenerstattungsanspruch des Versicherten für selbstbeschaffte Leistung bis zur Bescheidung des Antrags durch die Krankenkasse

Nun vollzog das BSG eine Kehrtwende und entschied, dass die Genehmigungsfiktion des § 13 Abs. 3a SGB V keinen fingierten Verwaltungsakt darstellt und somit dem Versicherten keinen eigenständigen Sachleistungsanspruch, sondern lediglich eine vorläufige Rechtsposition verschafft. Die Krankenkasse sei weiterhin berechtigt und verpflichtet, über den gestellten Antrag zu entscheiden und damit das laufende Verwaltungsverfahren abzuschließen.

Das BSG stellt klar, dass die Vorschrift nicht darauf abziele, Ansprüche zu begründen, die nach sonstigem GKV-Recht nicht bestehen. Es handele sich vielmehr um eine Rechtsposition sui generis, die lediglich ein Recht auf Selbstbeschaffung der Leistung und einen entsprechenden Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Krankenkasse zum Inhalt habe. Dabei sei es unerheblich, ob tatsächlich ein Anspruch auf die selbstbeschaffte Leistung bestehe, solange der Versicherte im Zeitpunkt der Selbstbeschaffung gutgläubig war.

Der Anspruch auf Selbstbeschaffung ende erst dann, wenn über den Leistungsanspruch bindend entschieden wurde oder sich der Antrag anderweitig erledigt hat. In diesem Zusammenhang weist das BSG darauf hin, dass sich ein Antrag auf eine Dauerleistung nicht mit dem einzelnen Beschaffungsvorgang erledige, sondern der gestellte Antrag auf Naturalleistung weiter fortbestehe.

Fazit

Mit der neuen Entscheidung schränkt das BSG die Ansprüche der Versicherten deutlich ein und sorgt für Unsicherheit bei Patienten und verordnenden Ärzten. Soweit sich Krankenkassen mit der Bescheidung von Leistungsanträgen Zeit lassen, haben Versicherte nun lediglich die Möglichkeit, sich die beantragte Leistung auf eigene Kosten selbst zu beschaffen und anschließend die Erstattung der Kosten bei der Krankenkasse zu beantragen. Die Zielsetzung der Vorschrift, das Bewilligungsverfahren bei den Krankenkassen zu beschleunigen, um eine zügige Klärung von Leistungsansprüchen zu gewährleisten und die Krankenkassen bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Fristen zu sanktionieren, wird durch die Entscheidung des BSG ordentlich konterkariert. Soweit Unsicherheit hinsichtlich der Kostenübernahme durch die GKV für bestimmte Leistungen besteht, ist Ärzten zu empfehlen, Patienten über das Erfordernis der Genehmigung der Leistung durch die Krankenkasse aufzuklären und im Zweifel die diesbezügliche Entscheidung der Krankenkasse abzuwarten.



Agnieszka Kreutzberg, LL.M.

Rechtsanwältin

Köln

02203 . 8997-422 a.kreutzberg@solidaris.de

Ärztliche Suizidhilfe – Ärzttekammer plant Änderung der Berufsordnung

Von Britta Greb

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit eines ärztlich assistierten Suizids ist bereits acht Monate alt. Eine Anpassung der Berufsordnung der Ärzte ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erfolgt. Am 28. September 2020 hat die Bundesärztekammer durch ihren Präsidenten Klaus Reinhardt entschieden, dass eine Änderung der Berufsordnung unausweichlich ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung eindeutig klargestellt, dass das Verbot der organisierten Sterbehilfe die Privatautonomie des Einzelnen verletzt. Es hat nochmals den besonderen Stellenwert der Privatautonomie und des Selbstbestimmungsrechts hervorgehoben. Nach Aussage des Präsidenten der Bundesärztekammer könne nach diesem Urteil eine Norm, die dem Arzt jedwede Form von Unterstützung untersage, nicht weiter aufrechterhalten werden. In der aktuellen Fassung der Berufsordnung der Ärzte heißt es: „*Sie dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.*“ Diese Formulierung steht nun in einem erkennbaren Widerspruch zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Nach Auffassung der Bundesärztekammer bedarf es nun zwingend einer Reformierung der Musterberufsordnung. Denkbar wäre es, so Klaus Reinhardt, dass der streitbefangene Satz in der Berufsordnung ersatzlos gestrichen werde. Gleichwohl betonte Reinhardt, dass er die Sterbehilfe grundsätzlich nicht für eine ärztliche Aufgabe halte. Es möge jedoch Einzelfälle geben, in denen es eine Rechtfertigung für Ärzte gebe, einem Patienten in seinem Sterbewillen beizustehen.

Fazit

Es stellt sich die Frage, ob eine Anpassung der Berufsordnung tatsächlich bewirken kann, dass den Ärzten länderübergreifend die rechtliche Möglichkeit eingeräumt wird, Suizidhilfe im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts leisten zu können. Die Bundesärztekammer selbst ist ein Verein, ihre Entscheidungen entfalten in der Ärzteschaft keine Bin-

dungswirkung. Ausschließlich die Landesärztekammern können verbindliche Regelungen, die ärztliches Berufsrecht betreffen, erlassen. Für eine endgültige, verbindliche und vor allem verfassungskonforme Lösung zum Umgang des ärztlich begleiteten Suizids bedarf es einer klaren gesetzlichen Regelung. Bislang ist die Politik eine solche Lösung schuldig geblieben. Die fehlende gesetzliche Regelung zum Umgang mit ärztlicher Suizidhilfe dürfte vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens in den Hintergrund geraten sein. Es ist jedoch zu erwarten, dass spätestens im nächsten Jahr, wenn der nächste Ärztetag ansteht, die Frage erneut auf der Tagesordnung des Bundesgesundheitsministeriums erscheint.



Britta Greb, LL.M.
Rechtsanwältin

Köln
02203. 8997-386 b.greb@solidaris.de

Steuerliche Hinweise für BHKW- Betreiber zum Jahresende

Von Karin Hellwig und Max Hoffmann

Blockheizkraftwerke (BHKW) zur Produktion von Strom und Nutzwärme erfreuen sich in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens immer größerer Beliebtheit. Damit verbunden sind jedoch auch zusätzliche Melde- und Deklarationspflichten, die angesichts des komplexen Energie- und Stromsteuerrechts individuell zu würdigen sind.

EEG-Umlage

Mit dem Energiesammelgesetz wurden zum 1. Januar 2021 die Anforderungen hinsichtlich der Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, verschärft, so dass diese nunmehr durch messrechts- und

eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen sind. Hier ist insbesondere die Abgrenzung der produzierten Strommengen des Eigenverbrauchs zum Drittverbrauch innerhalb der Anlage entscheidend. Inwiefern ein abzugrenzender Drittverbrauch vorliegt, kann insbesondere anhand der Kriterien des § 62a EEG übergeprüft werden. Sofern spätestens ab dem 1. Januar 2021 ein eichrechtskonformes Messkonzept eingerichtet ist, darf im Rahmen der Übergangsfrist gem. § 104 Abs. 10 EEG bis Ende 2020 auch eine sachgerechte Schätzung der jeweils verbrauchten Strommengen erfolgen.

Strom- und Energiesteuer

Der Betrieb sogenannter hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) bis zu zwei Megawatt Leistung und die Entnahme von Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StromStG von der Stromsteuer befreit. Gleiches gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG für die Lieferung von Strom an Drittverbraucher innerhalb der Kundenanlage.

Mit Inkrafttreten des Energiesammelgesetzes zum 1. Juli 2019 wurden die formalen Anforderungen hinsichtlich der Erfassung sowie die Deklarations- und Meldepflichten verschärft. Für die stromsteuerbefreite Entnahme von Strom ist seit 2019 auch für Bestandsanlagen eine förmliche Erlaubnis zur steuerbefreiten Entnahme von Strom im räumlichen Zusammenhang beim örtlich zuständigen Hauptzollamt einzuholen (§ 9 Abs. 4 StromStG i. V. m. § 1a Abs. 6 StromStV). Diese Erlaubnis galt bei Beantragung bis 31. Dezember 2019 im Rahmen einer Übergangsfrist auch rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr 2019. Ab 1. Januar 2020 kann die Erlaubnis nur noch für die Zukunft beantragt werden. Sofern bisher keine förmliche Erlaubnis vorliegt, sollte diese umgehend eingeholt werden.

Wenn keine Erlaubnis zur steuerbefreiten Entnahme von Strom vorliegt, ist im ersten Schritt die Stromsteuer anzumelden und zu entrichten. Im Anschluss an die Anmeldung kann die Stromsteuer auf den entnommenen Strom zum Selbstverbrauch nach § 12a StromStV auf Antrag erstattet werden. Zu beachten ist, dass bei fehlender förmlicher Erlaubnis die Stromsteuer auf den entnommenen Strom zur Weiterleitung an Dritte (Drittverbrauch) nicht erstattet wird und damit final eine Belastung darstellt.

Bei Vorliegen einer Erlaubnis sind die steuerbefreiten Entnahmen von Strom (Eigen- und Drittverbrauch) lediglich anzumelden. Hier sind die unten aufgeführten Meldepflichten gegenüber den verschiedenen Stellen zu beachten.

Bei Betrieb einer hocheffizienten KWK-Anlage besteht darüber hinaus und unverändert die Möglichkeit zur Energiesteuerentlastung nach § 53a EnergieStG bei Stromeigenenerzeugung für den hierfür entstandenen Gasverbrauch.

Wichtige jährliche Meldefristen

- › Anmeldung von Stromentnahmen (Regelabgabe jährlich) bis 31. Mai des Folgejahres sowie gegebenenfalls Entrichtung der Stromsteuer
- › Gegebenenfalls Antrag auf Stromsteuerentlastung für Selbstverbrauch bis 31. Dezember des Folgejahres
- › Antrag auf Energiesteuerentlastung für den Gasbezug bis 31. Dezember des Folgejahres
- › Mitteilung zur EEG-Umlage bis 28. Februar des Folgejahres, wenn der Verteilnetzbetreiber die EEG-Umlage abrechnet, bzw. bis 31. Mai des Folgejahres, wenn der Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage abrechnet

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen zur Strom- und Energiesteuer und empfehlen ergänzend die Abstimmung mit dem von Ihnen beauftragten Energieberater, zum Beispiel hinsichtlich der Eintragung in das Marktstammdatenregister und der Meldepflichten bezüglich der EEG-Umlage.



Karin Hellwig
Steuerberaterin

Köln
02203 . 8997-115 k.hellwig@solidaris.de



Max Hoffmann
M.Sc.

Köln
02203 . 8997-375 m.hoffmann@solidaris.de

Inklusionsprojekte: Anrechnung von Werkstattbeschäftigten auf die Beschäftigungsquote

Von Roland Krock

Mit Urteil vom 27. Februar 2020 – V R 10/18 – hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bei der Bestimmung der für ein Inklusionsprojekt als Zweckbetrieb maßgeblichen Beschäftigungsquote zu berücksichtigen sein können.

In dem zu entscheidenden Fall betrieb ein Verein eine WfbM und zusätzlich ein Inklusionsprojekt in der Rechtsform einer 100%igen Tochtergesellschaft. Zwischen den beiden Unternehmen bestand eine umsatzsteuerliche Organschaft. Im Rahmen der Umsatzsteuererklärung für den Organkreis wurden die Umsätze des Inklusionsprojektes mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz versteuert.

Die Außenprüfung durch das Finanzamt kam zu dem Schluss, dass die maßgebliche Beschäftigungsquote von 40 % nach § 68 Nr. 3 Buchst. c AO für das Inklusionsprojekt nicht erfüllt wurde, und versagte die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes insoweit. Der Kläger hatte bei der Ermittlung der Beschäftigungsquote neben den behinderten Arbeitnehmern des Inklusionsprojektes auch Werkstattbeschäftigte auf ausgelagerten Arbeitsplätzen einbezogen, was vom Finanzamt nicht akzeptiert wurde.

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) bestätigte mit Urteil vom 1. September 2017 – 5 K 51/16 – die Auffassung des Finanzamtes, dass bei der Ermittlung der Beschäftigungsquote die Beschäftigten aus der WfbM nicht zu berücksichtigen seien. Sie verfügten nicht über Anstellungsverträge mit der GmbH und seien daher keine Betriebsbeschäftigten gewesen.

Der BFH führt nunmehr aus, dass sozialrechtlich die Beschäftigung von Werkstattbeschäftigten in einem Inklusionsprojekt im Rahmen sogenannter Außenarbeitsplätze zulässig sei. Für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft nach § 68 Nr. 3 Buchst. c AO kommt es demnach darauf an, ob die behinderten Menschen, die in der WfbM

beschäftigt waren, auch dort Arbeitnehmer sind. Wenn dies nicht der Fall sei, könnten sie aufgrund einer Tätigkeit auf ausgelagerten Arbeitsplätzen bei der Ermittlung der Beschäftigungsquote des Inklusionsprojektes Berücksichtigung finden.

Dem BFH zufolge müssten also die Beschäftigten innerhalb der WfbM klassifiziert werden in solche, die eher Arbeitnehmer sind, und solche, bei denen eher die bloße Beschäftigung in der WfbM im Vordergrund steht. Bei Vorliegen einer Arbeitnehmereigenschaft könne die Person nicht zusätzlich Arbeitnehmer bei einem Inklusionsprojekt sein.

Behinderte Beschäftigte stehen zu der WfbM in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis und sind grundsätzlich keine Arbeitnehmer. Das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis ist gekennzeichnet von einer besonders umfangreichen Schutzfunktion und begrenzten Pflichten der Werkstattbeschäftigten. Die vom BFH geforderte Unterscheidung geht daher unseres Erachtens ins Leere.

Fazit

Das Urteil ist – obwohl die Klage an das FG zurückverwiesen wurde – beachtlich, weil es weitere Argumente für die Einbeziehung von Werkstattbeschäftigten in die Beschäftigungsquote von Inklusionsprojekten bietet.



Roland Krock
Steuerberater, Vereidigter Buchprüfer
Freiburg
0761.79186-19 r.krock@solidaris.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
51149 Köln, Von-der-Wettern-Str. 11
51152 Köln, Postfach 92 02 55

E-Mail: info@solidaris.de
Website: www.solidaris.de

Geschäftsführer: Dr. Axel Stephan Scherff

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln
Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 69691005

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
24. November 2020

Kontakt/Newsletterverwaltung

Dieser Newsletter ist ein kostenloser Service der Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Unser zentrales Anliegen ist es, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Rechts zu versorgen. Sollte dieser Newsletter für Sie jedoch keinen informativen Mehrwert aufweisen, können Sie ihn jederzeit unter www.solidaris.de mit sofortiger Wirkung abbestellen. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen, Anmerkungen, Kritik und Feedback zu kontaktieren. Ihr Ansprechpartner: Herr Timo Haep, Telefon: 02203 . 8997-136, E-Mail: t.haep@solidaris.de.

Disclaimer

Die Inhalte dieses Newsletters dienen ausschließlich der allgemeinen juristischen Information. Sie stellen keine rechtliche Beratung dar und können eine einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Durch die Übersendung dieses Newsletters wird kein Mandatsverhältnis zwischen Absender und Empfänger begründet. Obwohl wir die Inhalte dieses Newsletters nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt haben, können sie wegen ihres rein informativen Charakters die aktuellen rechtlichen Entwicklungen nicht vollständig berücksichtigen und wiedergeben.